



Verkündung Hinweisgeberschutzgesetz

Stand: 02. Juni 2023

Auch wenn es lange gedauert hat, am heutigen Tag (02.06.2023) wurde das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet.

Damit tritt das Gesetz zum **02.07.2023** in wesentlichen Teilen in Kraft. Als Übergangsfrist besteht für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten eine Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle ab dem **17.12.2023**.

Grundlegendes zum Hinweisgeberschutzgesetz:

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz soll es Hinweisgebern in Unternehmen ermöglicht werden, ohne Repressalien befürchten zu müssen, auf Missstände und Gesetzesverstöße hinzuweisen. Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz müssen grundsätzlich alle Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine interne Meldestelle einrichten, bei der die Beschäftigten Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden können. Mehrere Unternehmen mit jeweils bis zu 249 Mitarbeitenden können dabei Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben. Als externe, unabhängige Meldestelle soll grundsätzlich das Bundesamt für Justiz dienen, für einige Bereiche sind spezielle Meldestellen vorgesehen. Die hinweisgebende Person kann wählen, ob sie sich an eine interne oder die externe Meldestelle wendet. Die Identität der hinweisgebenden Person ist in beiden Fällen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Meldungen sind auch anonym möglich, es besteht jedoch keine Verpflichtung eine grundsätzlich anonyme Abgabe von Meldungen zu ermöglichen. Verstöße gegen das Gesetz können mit Bußgeldern bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

Gerne unterstützen und beraten wir Sie im Zusammenhang mit allen hierzu offenen Fragestellungen.
